

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2015/0012-1

(Ra 2015/18/0206)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Sporrer sowie den Hofrat Mag. Nedwed, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richterinnen und Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klammer, in der Revisionssache des G S in W, vertreten durch Dr. Walter Engler, Rechtsanwalt in 1180 Wien, Währinger Straße 89, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 2015, Zl. W196 1438582-1/16E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, § 9 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 idF BGBl. I Nr. 122/2009, als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes, mit der sein Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) abgewiesen und seine Ausweisung gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005 ausgesprochen wurde, gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 3a erster Satz iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Zudem wurde gemäß § 8 Abs. 3a zweiter Satz AsylG 2005 festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Revisionswerbers "nach Abchasien" nicht zulässig sei.

(15. Dezember 2015)

Gegen diese Entscheidung richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision, in der unter anderem geltend gemacht wird, dass der vom Bundesverwaltungsgericht zur Begründung der Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten herangezogene § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG in Prüfung gezogen worden sei. Ungeachtet dessen habe das BVwG seine Entscheidung auf diese Bestimmung gestützt.

Der Verfassungsgerichtshof hat u.a. aus Anlass eines bei ihm anhängigen Beschwerdefalles mit Beschluss vom 3. Juli 2015, U 32/2014-12, gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009 von Amts wegen eingeleitet.

Gemäß der im genannten Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes geäußerten Ansicht und aus den im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 2015, A 2015/0002, genannten Gründen, auf die gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, war auch für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 für die zu treffende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes präjudiziell ist.

So führte das BVwG aus, dass der Revisionswerber durch eine Rückkehr in den Herkunftsstaat zwar mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer realen Gefahr ausgesetzt sein werde, in Rechten nach Art. 3 EMRK verletzt zu werden, jedoch sei sein Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten trotzdem abzuweisen, zumal im Sinne des § 8 Abs. 3a erster Satz AsylG 2005 ein Aberkennungsgrund gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 vorliege, weil der Revisionswerber von einem inländischen Gericht wegen der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB rechtskräftig verurteilt worden sei. Auch wenn der Antrag des Revisionswerbers primär auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gerichtet ist, ist es nicht denkunmöglich, dass der Verwaltungsgerichtshof die zu prüfende Norm anzuwenden haben wird, zumal nicht

auszuschließen ist, dass die gegen die Nichtzuerkennung von Asyl erhobene Revision als unzulässig zurückgewiesen oder unbegründet abgewiesen wird.

Es war daher der aus dem Spruch ersichtliche Antrag zu stellen, wobei zur Begründung dieses Antrages iSd § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG im Einzelnen auf die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in dem genannten Prüfungsbeschluss vom 3. Juli 2015 verwiesen werden kann (zur Zulässigkeit einer solchen Pauschalverweisung vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2008, G 246/07 u.a., VfSlg. 18.517, Punkt III.1.3. der Entscheidungsgründe, mwN).

W i e n , am 15. Dezember 2015